

ERHARD GRZYBEK

DIE GRIECHISCHE KONKUBINE UND IHRE „MITGIFT“ (P. ELEPH. 3 UND 4)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 76 (1989) 206–212

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

## DIE GRIECHISCHE KONKUBINE UND IHRE "MITGIFT" (P.ELEPH. 3 UND 4)

Aus dem ptolemäischen Ägypten sind Papyri bekannt, deren Texte Rechtsgeschäfte behandeln, die dem modernen Leser völlig unverständlich bleiben. Daran kann einerseits eine ungenaue oder gar schwer fassbare juristische Formulierung schuld sein; zum andern besteht nach griechischer Vorstellung hier und dort eine Rechtslage, die anderswo weder im Altertum noch in der Neuzeit anzutreffen ist. Wenn im letzten Fall noch hinzukommt, dass uns über eine solche Rechtslage nur ein einziger antiker Autor ein Zeugnis hinterlassen hat, ist es vielleicht gewagt, sie aus einem Papyrustext herauszulesen. Doch ist dies allein der Weg, einige Dokumente, die der ägyptische Boden bewahrt hat, letzten Endes zu verstehen.

Dazu gehören zwei Papyri, die unter anderen 1906 bei deutschen Ausgrabungen auf der Insel Elephantine zu Tage kamen und im folgenden Jahr von O.Rubensohn veröffentlicht wurden.<sup>1</sup> Bei jedem dieser beiden Dokumente (P.Eleph. 3 und 4), die aus dem 41. und letzten Regierungsjahr Ptolemaios' I. (283/2 v.Chr.) stammen, handelt es sich um einen in der Form einer Sechszeugen-Syngraphe abgeschlossenen Vertrag, in dem das eine wie das andere Mal die Syrierin Elaphion<sup>2</sup> — unter dem Beistand eines κύριος — eine der kontrahierenden Parteien war. Laut P.Eleph. 3 zahlte diese Frau mit dem Arkader Pantarkes als κύριος dem Arkader Antipatros im Monat Artemisios als τροφεῖα für sich einen Betrag von 300 Drachmen. Dabei wurden die Bedingungen vereinbart, dass es Antipatros oder seinem Vertreter untersagt sei, jeden weiteren Anspruch zu erheben, ebenso die Syrierin unter irgendeinem Vorwand zur Sklavin zu machen, und dass er bei Zuwiderhandeln ein Strafgeld von 3000 Drachmen zu entrichten habe. Im Monat Hyperberetaios desselben Jahres übergab nach P.Eleph. 4 Elaphion — diesmal mit einem gewissen Dion als κύριος — dem Arkader Pantarkes 400 Drachmen als τροφεῖα für sich. Die daran geknüpften Bedingungen lauteten gleich denen des erstgenannten Vertrags; nur waren nicht wie in P.Eleph. 3 3000 Drachmen, sondern 10 000 Drachmen als Strafsumme vorgesehen.

Der Erstherausgeber der P.Eleph. 3 und 4 sah in dem Rechtsgeschäft dieser Dokumente einen Scheinloskauf, wie man ihn aus den Loskaufurkunden von Sklaven kenne, und vermutete in Elaphion eine — wenn auch freie und rechtsfähige — Dirne, eine ἐτάιρα.<sup>3</sup> In

---

<sup>1</sup> O.Rubensohn, Elephantine-Papyri, Ägyptische Urkunden in den Kgl. Museen in Berlin, Sonderheft, Berlin 1907, S.27-31.

<sup>2</sup> Als Griechisch sprechende Person ausserägyptischer Herkunft unterstand Elaphion natürlich griechischem Recht. Dass sie allgemein als Syrierin bezeichnet wird, ist wohl nur so zu erklären, dass sie nicht aus einer πόλις, sondern aus der χώρα des Seleukidenreiches stammte.

<sup>3</sup> O.Rubensohn, op.cit. (s. oben Anm.1), S.29f. Über die Syrierin äusserte er sich dortselbst wie folgt: "Vermutlich ist Elaphion eine syrische Dirne, die in der Garnison von Elephantine von Hand zu Hand ging. Als ihr neuer κύριος ist offenbar der jedesmalige Beschützer, der auch in Wirklichkeit das Geld an den verflorenen Beschützer zahlt. Die erstatteten τροφεῖα sind also faktisch ein Kaufpreis, der für Elaphion

diesem letzten Punkt, der für das Verständnis beider Texte so ungeheuer wichtig ist, folgten O.Rubensohn die meisten der späteren Kommentatoren, die dazu Stellung nahmen.<sup>4</sup>

Ein entscheidender Fortschritt in der Deutung der P.Eleph. 3 und 4 gelang A.E.Samuel, als er überzeugend darlegte, dass beide Papyri, worum es sich in ihnen auch immer im eigentlichen handeln möge, in umgekehrter Reihenfolge verfasst sein müssten.<sup>5</sup> In der Tat ist Pantarkes das Bindeglied zwischen beiden Dokumenten: Im Hyperberetaios des 41. Regierungsjahres des ersten Ptolemäers übergab Elaphion mit ihrem κύριος Dion dem Arkader Pantarkes 400 Drachmen als τροφεῖα (P.Eleph. 4). Der Empfänger dieses Geldes, Pantarkes also, wirkte ein halbes Jahr später als ihr κύριος, als sie einem Mann namens Antipatros, der auch ein Arkader war, τροφεῖα in Höhe von 300 Drachmen bezahlte (P.Eleph. 3). Nur so wird doch die Transaktion dieses letzten Papyrus überhaupt verständlich. Ebenso liegt es auf der Hand, dass nicht zwei voneinander unabhängige Zahlungen, zuerst 300, dann 400 Drachmen, im selben Jahr durch Elaphion erfolgten, sondern dass eine so grosse Geldsumme wie 400 Drachmen<sup>6</sup> unter Abstrich von 100

---

gezahlt wird, und καταδουλούμενον in beiden Urkunden zeigt auch, dass das Verhältnis wirklich als das des Herrn zur Sklavin aufgefasst wird. Rechtlich ist aber Elephion eine freie Hetäre".

<sup>4</sup> J.Partsch, Griechisches Bürgerschaftsrecht I, Leipzig 1909, S.351 Anm. 5; A.Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden. Ein Beitrag zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht, Leipzig 1911, (Nachdruck Aalen 1965), S.191f.; K.Schneider, RE VIII 2 (1913), Sp. 1340; W.Schubart, Einführung in die Papyruskunde, Berlin 1918, S.466; M.Launey, Recherches sur les armées hellénistiques II, Paris 1950, S.803; R.Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri (332 B.C. - 640 A.D.), 2. Aufl., Warschau 1955 (Nachdr. Mailand 1972), S.76 mit Anm.42 u. S.101 mit Anm.172 u. 173; H.J.Wolff, Eherecht und Familienverfassung in Athen in Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten, Forschungen zum römischen Recht XIII, Weimar 1961, S.200f. (hinfort unter d. Abk. Beiträge) = Marriage Law and Family Organization in Athens. A Study in the Interrelation of Public and Private Law in the Greek City, Traditio 2 (1944), S.70f.; J.Hengstl, G.Häge u. H.Kühnert, Griechische Papyri aus Ägypten als Zeugnisse des öffentlichen und privaten Lebens, München 1978, Kommentar zu Nr. 156 (= P.Eleph. 3).

<sup>5</sup> A.E.Samuel, Ptolemaic Chronology, Münch. Beitr. z. Papyrusforsch. u. antik. Rechtsgesch. 43, München 1962, S.20-24. Im Rahmen seiner chronologischen Studien ging es A.E.Samuel darum, den Nachweis zu führen, dass innerhalb eines Regierungsjahres Ptolemaios' I. der Monat Hyperberetaios vor Artemisios gefallen sei, dass dieser König somit seine Regierungsjahre vom Todestage Alexanders des Grossen (Ende Daisios) an gezahlt haben könne. Hierin hat A.E.Samuel sicher recht. S. meine demnächst erscheinende Arbeit Du calendrier macédonien au calendrier ptolémaïque. Problèmes de chronologie hellénistique. Was schliesslich das Problem der P.Eleph. 3 und 4 angeht, d.h. Elaphion und ihre zweifache Geldtransaktion, so äussert A.E.Samuel auf Grund der von dieser Frau ausgezahlten recht hohen Beträge die Vermutung, dass die Syrierin in der Garnisonsstadt Elephantine an Geschäften beteiligt gewesen sei und dafür κύριοι benötigt habe. Die τροφεῖα seien einerseits Entlohnungen dieser Männer für deren zukünftige Dienste im Geschäftsleben gewesen, andererseits auch Vorauszahlungen für jede nur mögliche materielle Unterstützung von seiten der κύριοι. All dies ist äusserst unwahrscheinlich. Man würde die Stellung der Frau in der griechischen Welt zu hoch einschätzen, wollte man eine selbständige in Handel und Gewerbe tätige Frau annehmen, die dort durch κύριοι operiert habe. Für eine Griechin war es nur möglich, unter einem solchen Beistand im streng privatrechtlichen Bereich zu agieren, nicht darüber hinaus. Ebenso ist die doppelte Bedeutung abzulehnen, die A.E.Samuel den τροφεῖα beilegt. Für zwei so grundverschiedene Zahlungen, wie er sie vermutet, hätte das Griechische sicher zwei separate termini zur Verfügung gehabt. Zu den τροφεῖα s. weiter unten Anm.16.

<sup>6</sup> A.E.Samuel, op.cit. (s. die vorige Anm.), S.21 erinnert daran, dass um die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts der Preis einer achtjährigen Sklavin laut einem Brief des Zenonarchivs 50

Drachmen, worauf noch später zurückzukommen sein wird, von Dion über Pantarkes zu Antipatros gelangte.

Ist die chronologische Reihenfolge der beiden hier zur Sprache stehenden Papyri gesichert, so entfällt auch O.Rubensohns Vermutung, der zufolge für die angebliche Dirne Elaphion deren neuer Beschützer jeweils den Kaufpreis an seinen Vorgänger gezahlt habe (s. oben Anm. 3). Niemand wird nämlich dafür plädieren, dass ein solcher Mann eine Hetäre nebst hohem Geldbetrag an einen anderen weitergegeben habe. So war Elaphion ganz sicher keine Dirne, wofür auch sonst nichts in beiden Papyri spricht.<sup>7</sup>

Bei ihr kann es sich dagegen sehr wohl um eine Frau gehandelt haben, die aus freien Stücken als jeweilige Konkubine bei den in den Papyri genannten Männern Zuflucht gefunden hat. Zu dieser Vermutung führt allein schon die Tatsache, dass die Syrienerin τροφεία gerade für sich selbst im voraus zahlte (τροφεία ὑπὲρ αὐτῆς: P.Eleph. 4, Z. 2-3 und P.Eleph. 3, Z. 2), also bei einem Mann einen hohen Geldbetrag hinterlegte, mit dem er arbeiten, den er als Kapital investieren konnte.

Bekanntlich bestand in den Augen der Griechen zwischen einer ἑταίρα, einer παλλακὴ und einer γυνή ein unmissverständlicher Unterschied. Nach der oft zitierten Definition bei Pseudo-Demosthenes LIX 122 war die erstgenannte, die Dirne, allein zum Vergnügen des Mannes da, während die Konkubine, die παλλακὴ, für sein Wohlergehen sorgte. Aufgabe der Ehefrau, der γυνή, war es vielmehr, legitime Kinder zu gebären, sie zu erziehen und sich in aller Treue um den Haushalt zu kümmern.<sup>8</sup> Dieser Unterschied zwischen den drei Frauen wirkte sich natürlich — wie heute — auf ihre rechtliche Stellung aus.

Selbstverständlich war von ihnen die legitime Ehefrau die von seiten des griechischen Rechts am sichersten geschützte, auch diejenige, deren Stellung der moderne Historiker oder Jurist am besten zu umreißen vermag.<sup>9</sup> Der Status der Dirne entsprach im grossen und

Drachmen betragen habe (P.Cairo Zen. I 59 003). Um sich ein Bild über den Wert des damaligen Geldes zu machen, genügt es, die Höhe der monatlichen Gehälter zu betrachten, von denen in den Zenonpapieren die Rede ist und die jetzt anschaulich dargestellt sind durch Cl.Orrieux, Zénon de Caunos, parépidèmos, et le destin grec, Annales Littéraires de l'Université de Besançon, Bd. 320, Besançon 1985, S.305.

<sup>7</sup> So kann aus dem Namen dieser Frau auf keinen Fall ihre Tätigkeit erschlossen werden. Elaphion war kein typischer Hetärenname. S. dazu K.Schneider, RE VIII 2 (1913), Sp. 1364.

<sup>8</sup> Ps.-Demosth. LIX, 122: Τὰς μὲν γὰρ ἑταίρας ἡδονῆς ἔνεκ' ἔχομεν, τὰς δὲ παλλακὰς τῆς καθ' ἡμέραν θεραπείας τοῦ σώματος, τὰς δὲ γυναῖκας τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίως καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν.

<sup>9</sup> In dieser wie in den beiden folgenden Anmerkungen Literatur nur in Auswahl: Zur Stellung der Ehefrau und zur Ehe im allgemeinen, auch im Hinblick auf die Papyri, s. E.Ziebarth, RE Suppl. VII (1940), Sp. 169-171, s.v. Ehe (mit älterer Bibliographie). Danach seien besonders erwähnt H.J.Wolff, Beiträge (s. oben Anm.4), S.155-242 = Traditio 2 (1944), S. 43-95; id., Die Grundlagen des griechischen Eherechts, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 20 (1952), S.1-29 u. 157-163 = E.Berneker (Herausg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte, Darmstadt 1968, S.620-654; R.Taubenschlag, op.cit. (s. oben Anm. 4), S.101 -130; A.R.W.Harrison, The Law of Athens I, Oxford 1968, S.1-60; E.J.Bickerman, La conception du mariage à Athènes, Boll. dell' Istituto di diritto romano 78 (1975), S.1-28; J.;Mélèze-Modrzejewski, La structure juridique du mariage, Symposium 1979 (Ägina, 3.7. Sept. 1979), Akten d. Gesellsch. f. griech. u. röm. Rechtsgesch. 4 (1983), S.37-71.

ganzen dem der heutigen Prostituierten, nur mit dem entscheidenden Unterschied, dass sie unfrei sein konnte und somit ihrem Herrn, der dann ihr Zuhälter war oder gar ein Bordell unterhielt, auf Gedeih und Verderb ausgeliefert zu sein. An antiken Hinweisen auf ihr Los mangelt es nicht.<sup>10</sup> Schwieriger ist es hingegen, die Stellung der Konkubine zu durchschauen, da die Quellen darüber spärlich sind. Aufschlussreich sind eigentlich nur die attischen Redner, die sich bei Rechtsfällen, in die eine Konkubine verwickelt war oder die einen Vergleich mit einer solchen zuliessen, in ihren Plädoyers dazu äusserten.<sup>11</sup> Aber man muss sich ständig fragen, ob in einer Prozessrede die wahre rechtliche Situation der Konkubine nicht mit juristischer Spitzfindigkeit entstellt oder übertrieben geschildert worden ist. Dadurch, dass diese Aussagen oft allein dastehen, können sie jedoch nur auf ihre Glaubwürdigkeit untersucht und gegebenenfalls mit anderen Texten in Verbindung gebracht werden.

So steht es auch um eine Bemerkung des Isaios in seiner dritten Rede. Obwohl diese den Titel *Περὶ τοῦ Πύρρου κλήρου*, Über die Erbschaft des Pyrrhos, führt, wurde sie im Verlaufe eines Prozesses gehalten, der eine Klage gegen Meineid zum Gegenstand hatte. Ein gewisser Nikodemos wurde beschuldigt, in einem früheren Verfahren bezeugt zu haben, seine Schwester sei die rechtmässige Ehefrau des Pyrrhos geworden, er selbst habe sie diesem Athener zur Frau gegeben. Diese angebliche Heirat wurde nun vom Sprecher mit allen nur möglichen Argumenten bestritten. Eines der schwerwiegendsten sei die unwiderlegbare Tatsache, dass Nikodemos seiner Schwester keine Mitgift ausgezahlt habe. Dies sei umso unverständlicher, da sich Pyrrhos bei einer Ehe ohne Mitgift unter dem erstbeliebigen Vorwand von seiner Frau hätte trennen können (III 28). Ebenso sei es unwahrscheinlich, dass die Oheime des Pyrrhos, auch wenn sie jetzt das Gegenteil behaupteten, einer solchen mitgiftlosen Heirat zugestimmt hätten (III 29). Einige Sätze danach kam der Sprecher wieder auf das Fehlen jeglicher Mitgiftvereinbarung bei der vorgegebenen Eheschliessung des Pyrrhos zurück. Nikodemos, der so sehr am Gelde hänge, habe wissen müssen, dass er, wenn seine Schwester kinderlos gestorben wäre, nach den bestehenden Gesetzen die Mitgift zurückerhalten hätte (III 35-38). Es sei also im Interesse des Nikodemos gewesen, seiner Schwester, wenn es wirklich zu einer Heirat zwischen ihr und Pyrrhos gekommen sei, eine Mitgift zuzugestehen. Darauf folgte die für die vorliegende Studie so wichtige Bemerkung, die hier in ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben werden soll: *ἐπεὶ καὶ οἱ ἐπὶ παλλακίᾳ δίδοντες τὰς ἑαυτῶν πάντες*

---

<sup>10</sup> Über die Hetäre s. K.Schneider, RE VIII 2 (1913), Sp. 1331-1372, s.v. *Hetairai* (mit allen wichtigen antiken Belegen); H.Herter, Die Soziologie der antiken Prostitution im Lichte des heidnischen und christlichen Schrifttums, Jahrb. f. Antike u. Christentum 3 (1960), S.70-111.

<sup>11</sup> Dies ist z.B. bei Antiphon (I 14), Lysias (I 31) und Demosthenes (XXIII 53) der Fall. Zur Konkubine s. W.Erdmann, RE XVIII 3 (1949), Sp. 226-229, s.v. *παλλακή*. S. ebenfalls die in der obigen Anm.9 erwähnten Arbeiten H.J.Wolffs, der dort zu dem Konkubinats- oder der "freien Ehe", wie er es zu Recht nennt (Beiträge, S.235), jeweils Stellung genommen hat. S. jetzt auch R.Sealey, On Lawful Concubinage in Athens, *Class. Antiquity* 3 (1984), S.111-133.

πρότερον διομολογούνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς. "Sogar diejenigen, die Frauen, die ihrer Autorität unterstehen, in den Konkubinat geben, treffen alle vorher eine Vereinbarung darüber, was den Konkubinen mitgegeben wird" (III 39).<sup>12</sup> In demselben Paragraphen fanden die Ausführungen über die Mitgift ihren Abschluss mit den nochmaligen Worten, dass es der so stark auf das Geld bedachte Nikodemos nie und nimmer versäumt hätte, seine Schwester in die Ehe zu geben, ohne in einem Vertrag die Höhe der Mitgift zu stipulieren.

Diese Beweisführung des Sprechers ist logisch, und gerade der Vergleich mit dem Konkubinat erscheint glaubwürdig. Er wurde nämlich am Ende der Ausführungen zum Punkte Mitgift gemacht, und es ist völlig ausgeschlossen, dass der Sprecher eben an dieser Stelle eine Parallele gezogen hätte, die im krassen Widerspruch zur Wirklichkeit gewesen wäre. Der Sprecher hätte sonst alles Vorgehende zunichte gemacht und beim Gerichtshof keinen Glauben gefunden. Man muss also voraussetzen, dass es nach griechischem Recht zu Beginn eines Konkubinats zu einer schriftlichen Absprache darüber kommen konnte, was die Frau in eine derartige Lebensgemeinschaft mitbrachte und - so kann man schliessen - bei Trennung wieder mitnahm.

Leider nannte Isaios nicht den juristischen Fachausdruck dafür. Es liegt auf der Hand, dass er weder *φερνή* noch *προίξ* lautete; denn damit wurde die eigentliche Mitgift bezeichnet,<sup>13</sup> und das griechische Recht unterschied sicher scharf zwischen einer vollgültigen Ehe und dem Konkubinat. Es ist sogar gut möglich, dass in den verschiedenen Regionen der griechischen Welt die "Mitgift" der Konkubine verschieden benannt wurde. Dafür sprechen einerseits der auch in der Antike heikle Charakter eines solchen Zusammenlebens und andererseits der Umstand, dass es wohl nicht allzu häufig vorkam.

Die oben angeführte Aussage des Isaios (III 39) erklärt aufs beste die P.Eleph. 3 und 4. In der Tat kann es sich bei ihnen nur um Konkubinatsverträge handeln. Aufgrund des ersten, des P.Eleph. 4, zog die Syrierin Elaphion zu dem Arkader Pantarkes und zahlte ihm dafür 400 Drachmen aus, wobei ein gewisser Dion als ihr *κύριος* wirkte. Welche Beziehung oder welches Verwandtschaftsverhältnis die Frau mit ihrem damaligen Rechtsbeistand verband, bleibt unbekannt. Wie schon eingangs erwähnt, ist dieser Vertrag nach dem Monat Hyperberetaios des 41. Regierungsjahres Ptolemaios' I. datiert. Sechs oder sieben Monate

<sup>12</sup> Zur Kontroverse, die diese Äusserung des Isaios unter den modernen Gelehrten hervorgerufen hat, s. den Kommentar von W.Wyse in seiner Ausgabe *The Speeches of Isaeus*, Cambridge 1904, S.318-320; W.Erdmann, RE XVIII 3 (1949), Sp.228; A.R.W.Harrison, op.cit. (s. oben Anm.9), S.14 mit Anm.3.

<sup>13</sup> Zu *φερνή* s. O.Schulthess, RE XIX 2 (1938), Sp. 2040-2052 und zu *προίξ* den ausführlichen Artikel von H.J.Wolff, RE XXIII 1 (1957), Sp. 133-170; dann noch G.Häge, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Köln u. Graz 1968, hierzu die von J.Modrzejewski, Arch. f. Papyrusforsch. 26 (1978), S.215f. angeführten Besprechungen; A.Biscardi, Proix e pherne alla luce di un nuovo papiro fiorentino, Iura 28 (1977), S.1-9.

später,<sup>14</sup> diesmal mit Pantarkes als ihrem κύριος, überwies Elaphion laut P.Eleph. 3 einem anderen Arkader, Antipatros mit Namen, 300 Drachmen, um dadurch bei ihm ihr Heim zu finden.

Es ist augenscheinlich, dass Pantarkes nur eine Vermittlerrolle übernahm, eine Art Zwischenlösung darstellte. Aus Gründen, die allein die handelnden Personen kannten, konnte sich Elaphion höchstwahrscheinlich nicht gleich im Hause des Antipatros aufhalten und musste so einige Monate bei Pantarkes weilen. Zwei Anhaltspunkte stützen diese Erklärung: Erstens lässt sich nur so verstehen, dass Pantarkes 100 Drachmen zurückbehält. Das war sicher der Gewinn, den dieser Arkader für seine Dienstleistung einheimste. Zweitens spricht auch dafür die ungewöhnlich hohe Summe, nämlich 10 000 Drachmen, die der P.Eleph. 4 als Strafgeld für den Fall vorsah, dass Pantarkes seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalte. Gerade er als Vermittler hätte nämlich später mit neuen Geldforderungen leicht an Elaphion herantreten können. Vom Inhaltlichen her weist alles darauf hin, dass beide Verträge zusammen abgeschlossen und verfasst worden sind.<sup>15</sup>

Ist die hier vorgetragene Deutung der P.Eleph. 3 und 4 richtig, so haben uns diese Dokumente, jedenfalls für Ägypten, den juristischen terminus bewahrt, den die "Mitgift" der Konkubine in der Fachsprache führte und den Isaios mitzuteilen unterliess. In beiden Texten ist von den τροφεῖα die Rede. Bekannt ist dieses Wort einerseits aus verschiedenen Papyri als Kostgeld, das man jemandem zu dessen Beköstigung auszahlte, andererseits aus der literarischen Überlieferung, wie auch aus zahlreichen Ammenverträgen.<sup>16</sup> Hierin bezeichnete es das Geld, das man einer Amme zu ihrem Unterhalt übergab. In allen Fällen handelt es sich also, allgemein ausgedrückt, um eine Unterhaltszahlung. So ist es durchaus möglich, dass das griechische Recht auf eben dieses Wort zurückgriff, um das Geld zu kennzeichnen, das eine Frau gewissermassen als "Mitgift" in den Konkubinatsvertrag mitbrachte, um dafür Aufnahme und Verpflegung zu finden, aber auch um durch dieses Geld den Mann, mit dem zusammen

---

<sup>14</sup> Die P.Eleph. 3 und 4 tragen kein Tagesdatum, was manchmal der Fall in Urkunden der ptolemäischen Zeit ist, wo der heutige Leser eine genaue Tagesangabe erwartet. S.z.B. P.Eleph. 2 (gemeinsames Testament eines Ehepaares).

<sup>15</sup> Auch vom rein Äusserlichen her wie Wortlaut der Texte, Siegelung und Aufbewahrung der beiden Papyri lässt alles darauf schliessen, dass diese Schriftstücke, wenn nicht gleichzeitig, so doch ganz kurz nacheinander aufgesetzt worden sind. S. dazu mein *Du calendrier macédonien au calendrier ptolémaïque. Problèmes de chronologie hellénistique* (s. oben Anm.5), 2. Teil., Kap. II, Anm. 59.

<sup>16</sup> S. z.B. F.Preisigke, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden II*, Berlin 1927, Sp. 621 und auch das griechische Wörterbuch LSJ<sup>9</sup>, s.v. τροφεῖα. Es ist ausgeschlossen, in den P.Eleph. 3 und 4 συγγραφαὶ τροφίτιδες und in Elaphion eine γυνὴ τροφίτις zu sehen, so bestechend diese Ausdrücke auf den ersten Blick auch sein mögen (s. P.Teb. I 51, 7-8; P.Mich. II 121, recto col. II ii, III i, vii, xii, IV iv; P.Teb. III 776, 7-8; P.Petr. III 133, 1; P.Giss. 36, 13-15; 37, col. II, 13). Hierbei handelt es sich um Bezeichnungen, die dem ägyptischen Recht entnommen sind (P.Teb. I 51, 7-8: κατὰ συγγρ[αφ]ῆν Α[ίγυπ]τίαν τροφίτιν; ebenso P.Teb. III 776, 7-8) und die es im griechischen Recht nicht notwendigerweise zu geben braucht. Zur συγγραφή τροφίτις und zur γυνὴ τροφίτις s. P.W.Pestman, *Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt. A Contribution to Establishing the Legal Position of the Woman*, *Papyrologica Lugduno-Batava IX*, Leiden 1961, S. 35-48, 107, 135 u. 158 Anm.6.

sie leben wollte, von ihr abhängig zu machen und so eine baldige und willkürliche Verstossung zu verhindern.<sup>17</sup>

Von einer vertraglichen Vereinbarung über die "Mitgift" der Konkubine ist im römischen Recht keine Spur zu entdecken, auch nicht in Stichus 562, wo Plautus den Ausdruck *concubina dotata* gebraucht.<sup>18</sup> Es scheint also, als seien die Griechen die einzigen gewesen, die eine solche Regelung vorsahen. Damit schützten sie die Frau, die sich nicht durch eine Ehe binden lassen wollte, ermöglichten aber auch ein Rechtsgeschäft, das dem Mann - wie im Falle des Pantarkes - durch den vorläufigen Aufenthalt einer Konkubine in seinem Hause finanziellen Gewinn einbrachte. Trotz des Schutzes, den eine Frau genoss, war es für sie eben schwer, wenn nicht gar unmöglich, allein ihr Leben zu bestreiten.

Genf und Lausanne

Erhard Grzybek

---

<sup>17</sup> Dieses Ziel erreichte eine Ehefrau gerade durch die Mitgift, wie es Isaios III 28 ausdrücklich hervorhebt.

<sup>18</sup> Zum römischen Recht s. das Kapitel *Concubinatus* in A.Watson, *The Law of Persons in the Late Roman Republic*, Oxford 1967, S.1-10, wo die betreffende Plautusstelle - neben anderen desselben lateinischen Komödiendichters - überzeugend erklärt ist. Den bibliographischen Hinweis auf das Werk A.Watsons schulde ich Josef Hofstetter (Lausanne), dem ich auch - wie Adalberto Giovannini (Genf) - für so manche Diskussion über den hier erörterten Problemkreis zu Dank verpflichtet bin.